

Merkblatt für den Versammlungsleiter

Anmeldung

- Versammlungen sind frühzeitig, jedoch mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe (Aufruf/Werbung für Versammlung) bei der Versammlungsbehörde (versammlungen@nordwestmecklenburg.de) anzumelden.
- Die Anmeldung für Versammlungen erfolgt formlos. Es wird jedoch darum gebeten, das Formular „Versammlungen anmelden“ zu verwenden:
https://www.nordwestmecklenburg.de/de/versammlung-detail/leistung/169/versammlung_anmelden.html

Kooperation

Sollten sich umfangreiche Planungsnotwendigkeiten (bspw. für den Fall, dass weitere Versammlungen oder Veranstaltungen am selben Ort angemeldet sind), wie etwa notwendige Änderungen der geplanten Route oder andere Beschränkungen aus Sicherheitsaspekten, ergeben, wird ein telefonisches oder persönliches Kooperationsgespräch mit den beteiligten Akteuren zur Problemlösung angestrebt.

Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

- Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Anmeldung über den zeitlichen (offizielle Eröffnung/Beendigung Versammlung) und räumlichen Verlauf eingehalten und die angeordneten Auflagen befolgt werden. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder beenden.
- Der Leiter hat während der gesamten Zeit der Versammlung anwesend und für Versammlungsbehörde/Polizei persönlich und telefonisch erreichbar zu sein
- Weisungen der Versammlungsbehörde und der Polizei ist Folge zu leisten.

Gesetzliche Pflichten Versammlungsteilnehmer

- Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
- Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.

- Falls Flugblätter und Flugschriften verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, bei einem Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber, genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma mit der vollständigen Anschrift.

Ordner

- Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet, nüchtern und volljährig sein. Sie sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.
- Die Anzahl der Ordner als Unterstützung der Versammlungsleitung orientiert sich an der Gefahrenlage der angemeldeten Versammlung. Als Richtwert hat sich, unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl einer Versammlung, die Konstellation 1 Ordner pro 30 Teilnehmer bewährt.
- Besonders bei sich fortbewegenden Versammlungen (Aufzüge) ist ein Einsatz von Ordnern empfehlenswert und kann erforderlichenfalls als Auflage angeordnet werden.
- Bei Verwendung von Fahrzeugen während eines Aufzuges, sind diese gesondert durch weitere Ordner zu sichern
- Der Einsatz von Sicherheitsunternehmen ist nicht zulässig, da es sich um eine ehrenamtliche Aufgabe handelt.

Polizei

- Den Polizeibeamten ist ein angemessener Platz einzuräumen.
- Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs. 1 VersammlG gegeben sind.
- Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt wird, haben sich alle Teilnehmer sofort zu entfernen.

Gestaltungsmittel/Versammlungsmittel

- Versammlungsmittel sind Dinge, die zur Verwirklichung der öffentlichen Meinungskundgabe dienen, für diese ist keine Sondernutzungserlaubnis notwendig (z.B. Plakate, Banner, Megafon etc.).
- Die zur Ausrichtung der Versammlung genutzten Flächen sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen, mitgebrachte Transparente, Plakate oder ähnliche Gestaltungselemente (z.B. Kerzen) sind nach Ende der Versammlung zu entfernen. Anderenfalls würde die

Beräumung für den Veranstalter ersatzweise kostenpflichtig von einem Beauftragten der Stadt/Gemeinde durchgeführt werden.

- Sofern Kerzen während der Versammlung niedergelegt werden, müssen diese zur Gewährleistung des Brandschutzes durch eine sog. Brandwache durchgehend beaufsichtigt werden.
 - Alle Mittel, die nicht themenbezogen zur Verwirklichung des Versammlungsgrundrechtes, sondern lediglich der Bequemlichkeit oder zur Versorgung der Teilnehmer dienen, fallen grundsätzlich nicht unter diesen Begriff: u.a. die Abgabe von Speisen/Getränken, der Gebrauch von Infrastruktur (z.B. Tische, Stühle, Bänke, Infotische), Toiletten, Zelte, Bühnen, Versorgungsfahrzeuge etc.
- ➔ Diese Mittel bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde.

Strafbare und ordnungswidrige Handlungen

- Es ist verboten, Waffen (Schusswaffen (auch Schreckschuss, Gas- und Betäubungswaffen, u.ä.) sowie Hieb- und Stichwaffen (auch Gummiknüppel, Dolche, u.ä.) oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind.

Sonstige Gegenstände sind u.a.:

- Glasflaschen oder Blechdosen
 - pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Reizstoffen, Handleuchten mit einer Lichtstromstärke von größer 1000 Lumen
 - Farbbeutel, Spraydosen
 - Fahnen- und Transparentstangen, die eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 2 cm überschreiten
- Es ist verboten, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
 - Die Aufschriften von mitgeführten Plakaten, Transparenten und Tafeln dürfen nicht gegen die Strafgesetze oder die verfassungsrechtliche Ordnung verstoßen.
 - Hunde sind während der gesamten Versammlung an der Leine zu führen
 - Gemäß § 21b Abs. 1 Ziffer 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (Drohnen) über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Menschenansammlungen sowie Einsatzorten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verboten.

- Auf die Strafbestimmungen, insbesondere der §§ 25, 26 und 29 VersammlG wird besonders hingewiesen.

Sonn-und Feiertage

- Gemäß § 5 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, öffentlichen Auf-und Umzügen und öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen an Sonn-und Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober, während der Hauptzeit des Gottesdienstes (6.00 Uhr bis 11.30 Uhr, am 24. Dezember ab 13.00 Uhr) verboten, soweit sie den Gottesdienst unmittelbar stören
- Dieses Verbot gilt am Totensonntag und am Volkstrauertag in der Zeit von 4.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am Karfreitag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Lautstärke

- Die Lautstärke der Durchsagen über Lautsprecher ist ausschließlich auf den Zeitraum der Versammlung/des Aufzuges zu beschränken. Vor und nach der Versammlung/des Aufzuges sind die Lautsprecher/Megaphone nicht zu nutzen.
- Die Lautstärke ist während des Aufzuges so einzustellen, dass nur die unmittelbaren Versammlungsteilnehmer angesprochen und darüber hinaus Verkehrsteilnehmer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- Insbesondere religiöse Handlungen, wie Gottesdienste o.ä. dürfen nicht gestört werden.
- Die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (insbes. § 22) und der darauf ergangenen Rechtsverordnungen und Richtlinien (insbes. Technische Anleitung Lärm) bleiben unberührt und sind grundsätzlich einzuhalten.

Presse

- Die Pressefreiheit und dementsprechende Pressearbeit ist jederzeit zu gewährleisten.
- Störungen jedweder Art sind durch Versammlungsteilnehmer, Ordner oder Versammlungsleiter zu unterlassen. Die Ordner und der Versammlungsleiter haben dies zu kontrollieren und Störungen umgehend der Polizei zu melden.

Dieses Merkblatt ersetzt nicht die Eigenrecherche der einschlägigen Normen, insbesondere des Versammlungsgesetzes.